

HINWEISE ZUR DURCHSUCHUNG VON RA-KANZLEIEN (Handout)

- Der Rechtsanwalt ist bei einer Durchsuchung zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollte unbedingt bis zur Rücksprache mit einem Verteidiger von dem ihm zustehenden Schweigerecht Gebrauch machen. Dies gilt auch für sämtliche Mitarbeiterinnen der Kanzlei.
- Umgehend sollte ein Strafverteidiger hinzugezogen werden. Eine Liste der im Strafrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen sowie eine Liste der zu Pflichtverteidigungen bereiten Kolleginnen können Sie der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Köln <http://www.rak-koeln.de> entnehmen.
- Der Rechtsanwalt sollte der Durchsuchungsmaßnahme in jedem Fall widersprechen und den Widerspruch protokollieren lassen, insbesondere bei einer Durchsuchung aufgrund Gefahr im Verzug.
- Der Rechtsanwalt sollte bei der Suche und beim Sortieren behilflich sein, um unnötige Einsichtnahme zu verhindern. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der Rechtsanwalt
 - Handakten nicht freiwillig herausgibt (diese müssen beschlagnahmt werden, weil andernfalls die Verletzung der §§ 203 StGB und 43a Abs. 2 S. 1 BRAO droht);
 - keine Genehmigung zur Einsichtnahme durch Polizeibeamte erteilt (diese dürfen Papiere nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen);
 - gesondert widerspricht bzgl. beschlagnahmefreier Gegenstände, auf die sich sein Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, und auf einer Versiegelung der Unterlagen besteht.

- Ermittlungsmaßnahmen gegen Verteidiger des Beschuldigten sind unzulässig! (§ 160a StPO).

Ausnahme nur: Verdacht der Tatbeteiligung, Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei - nicht: Geldwäsche - gegen Verteidiger. Gegenüber Rechtsanwälten i.Ü. sind die Einschränkungen des § 160a Abs. 2 StPO zu beachten: **keine unnötige Spiegelung nicht relevanter Daten unbeteiligter Mandanten!**

- Alle beschlagnahmten Unterlagen und Gegenstände müssen im Sicherstellungsverzeichnis genau aufgelistet und nummeriert werden; dieses muss der Rechtsanwalt überprüfen.
- Bei Unterlagen, die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich sind, sollte der Anwalt Kopien anfertigen.
- Vor der Unterzeichnung des Durchsuchungsprotokolls soll der Rechtsanwalt überprüfen, dass sämtliche seiner Einwände festgehalten wurden und insbesondere vermerkt wurde, dass er mit der Sicherstellung nicht einverstanden war und diese trotzdem beschlagnahmt wurden.
- Der Rechtsanwalt sollte sich eine Visitenkarte oder den Namen sowie die Telefonnummer des verantwortlichen Beamten geben lassen.
- Bei Abwesenheit des Rechtsanwaltes während der Durchsuchung muss dieser von seinen Mitarbeiterinnen unbedingt und umgehend benachrichtigt werden. Die oben angeführten Punkte sind entsprechend von demjenigen Mitarbeiter der Kanzlei zu beachten, der die Durchsuchungsmaßnahme begleitet.
- Der Rechtsanwalt ist nach der Durchsuchung bei ihm berufsrechtlich und aus dem Anwaltsvertrag berechtigt und verpflichtet, hiervon betroffene Mandanten zu informieren (§ 11 Abs. 1 BORA).

(Stand: 2.3.2023)